

# **Jagdgenossenschaften im Wandel – Ist die Zwangsmitgliedschaft gerechtfertigt?**

Katharina Rauchenecker\* und Volker Beckmann

## **Humboldt Universität zu Berlin**

Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

Fachgebiet Ressourcenökonomie

Luisenstr. 56, 10099 Berlin

\*Kontakt Tel: 030 2093 6142

Email: [katharina\\_rauchenecker@yahoo.de](mailto:katharina_rauchenecker@yahoo.de)

Draft version: 16 Juli 2004

Beitrag für die  
15. Internationale Genossenschaftswissenschaftliche Tagung  
7.-9. September, Münster

*„The economic problem of managing wildlife is one of meeting the demands of those willing to pay, while taking into account the costs of wildlife management effort, the value of alternative resource use, and damages related to abundant wildlife stocks.“*

(D. P. Parker 2003:1)

### Gliederung:

- 1 Einleitung
- 2 Charakterisierung von Jagdgenossenschaften
  - 2.1 Bedeutung
  - 2.2 Entstehung
  - 2.3 Zweck, Aufgaben und Grundprinzipien
  - 2.4 Einordnung von Jagdgenossenschaften in die Organisationsstruktur des Wildtiermanagements
- 3 Die Prüfung der gesetzlichen Mitgliedschaft in Deutschland vor dem Hintergrund der Entscheidung des EGMR und des französischen „Loi Verdeille“ aus dem Jahr 1999
- 4 Positionen der Akteursgruppen zur Zwangsmitgliedschaft
  - 4.1 Bundesregierung
  - 4.2 Klassische Naturschutzverbände und Ökologischer Jagdverband
  - 4.3 Deutscher Jagdschutz-Verband und Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer
- 5 Theoriegeleitete Überlegungen zur Aufhebung von Zwang
  - 5.1 Auflösung der Zwangsmitgliedschaft: Entwurf eines Modells
  - 5.2 Konsequenzen aus institutionenökonomischer Perspektive
  - 5.3 Ist freiwilliges Ressourcenmanagement im Fall von Wildtiermanagement zu verwirklichen?
- 6 Schlussfolgerungen

## 1 Einleitung

Im Jahr 1999 befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) aufgrund einer von neun Mitgliedern einer französischen Anti-Jagdbewegung erhobenen Klage, dass ein französisches Gesetz (Loi Verdeille) gegen die Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoße, weil es kleinere Grundstücke zu örtlichen Jagdbezirken und ihre Eigentümer zu Mitgliedern des kommunalen Jagdvereins zwangsweise zusammenfasse. Seither wird in Deutschland, insbesondere im Zuge der Novellierung des Bundesjagdgesetzes, die Pflichtmitgliedschaft einzelner Grundeigentümer in Jagdgenossenschaften ebenfalls infragegestellt. Während Natur- und Tierschutzverbände eine Aufhebung der Zwangsmitgliedschaft favorisieren, plädieren Jagd- und Jagdgenossenschaftsverbände für eine Beibehaltung ebendieser.

Ziel dieses Beitrags ist es, vor dem Hintergrund der juristischen und politischen Debatte, die Argumente für oder wider die Zwangsmitgliedschaft einer kritischen Analyse zu unterziehen und die Frage zu beantworten, ob Zwang im Falle von Wildtiermanagement gerechtfertigt ist.

Zunächst erfolgen eine umfassende Charakterisierung von Jagdgenossenschaften als Genossenschaften des öffentlichen Rechts und eine kurze Einführung in die Organisationsstruktur des deutschen Wildtiermanagements. Im Anschluss an die Diskussion der Prüfung des französischen Urteils auf das deutsche Recht sowie der Darstellung der Positionen der verschiedenen Akteursgruppen zur Zwangsmitgliedschaft werden die möglichen Konsequenzen der Aufhebung von Zwang analysiert. Mit Hilfe institutionenökonomischer Theorien werden Auswirkungen auf Allokation von Schaden und Nutzen, Transaktionskosten und die Governance Struktur der Jagdgenossenschaft selbst untersucht.

Die Reflexion über Zwang und Freiwilligkeit vor dem Hintergrund aktuell diskutierter und theoriegeleiteter Überlegungen erlaubt eine abschließende Beurteilung der gesetzlichen Mitgliedschaft in deutschen Jagdgenossenschaften und stellt eine Lösung zur Disposition, die bislang keinen Eingang in die Debatte der beteiligten Akteursgruppen gefunden hat.

## 2 Charakterisierung von Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaften gelten juristisch als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie verwirklichen in ihrer Organisationsform die klassischen Genossenschaftsprinzipien wie

Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung, unterscheiden sich jedoch grundlegend vom Genossenschaftssystem hinsichtlich der Freiwilligkeit. Alle Eigentümer der Grundstücke einer Jagdgenossenschaft, d. h. eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes mit einer Mindestgröße von 150 ha, sind zur gesetzlichen Mitgliedschaft zwangsverpflichtet.

Öffentlich-rechtliche Genossenschaften treten normalerweise in jenen Bereichen auf, in denen Aufgaben zu erfüllen sind, die sowohl dem direkten Nutzen der Allgemeinheit dienen als auch im Interesse des einzelnen Genossenschaftsmitglieds liegen. Die öffentlich-rechtlichen Genossenschaften grenzen sich damit von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ab, die *juristische Personen des Privatrechts* sind. Dem personenhaften Zusammenschluss von Jagdgenossen wird folglich die gemeinschaftliche Bewältigung von Aufgaben auferlegt, die der einzelne nicht zufriedenstellend oder jedenfalls nicht so gut erfüllen kann wie im Band einer genossenschaftlichen Vereinigung. Die Vorschriften des Bundesjagdgesetzes lassen allerdings eine ausdrückliche Angabe der Aufgaben der Jagdgenossenschaft vermissen. Dennoch müssen der Zweck und die Aufgaben der Jagdgenossenschaft, die Jagd im gemeinschaftlichen Jagdrevier zu organisieren, überwiegend als im öffentlichen Interesse liegend angesehen werden.

Der Jagdgenosse ist als Angehöriger befugt, auf die Geschicke „seiner“ Jagdgenossenschaft durch Mitwirken bei Beschlüssen unmittelbar Einfluss zu nehmen. Die Jagdgenossen verwalten die Angelegenheiten ihrer Jagdgenossenschaft selbst, indem sie ihre Recht auf Mitwirkung an der Willensbildung der Jagdgenossenschaft durch Ausübung des Stimmrechts wahrnehmen. Auch die Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Genossen und der Jagdgenossenschaft ist öffentlich-rechtlicher Natur. Das wichtigste der dem Jagdgenossen eingeräumten Rechte innerhalb der genossenschaftlichen Selbstverwaltung ist das Stimmrecht. Es ist erforderlich, dass die Genossenschaftsversammlung zwecks Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, insbesondere aber wegen der Verteilung des Jagdnutzungsertrages, zumindest einmal im Jahr zur Beschlussfassung zusammentritt. Für sich allein genommen ist der Beschluss ein Akt körperschaftlicher Willensbildung und –entschließung, ein genossenschaftlicher Gesamtakt.

Da die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft kraft Gesetzes erworben wird, bedarf es zu diesem Erwerb keiner Willenserklärung. Andererseits kann die Mitgliedschaft nicht nach Belieben aufgegeben werden; sie endet erst, sobald der Jagdgenosse die Eigentümerstellung des die Mitgliedschaft vermittelnden Grundbesitzes nicht mehr innehat. Da für den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft keine speziell hierauf

gerichtete Willensentschließung der beteiligten Grundeigentümer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk erforderlich ist, handelt es sich um eine „öffentlich-rechtliche Zwangsmitgliedschaft“; diese ist weder durch Ausschluss im Wege eines behördlichen Verwaltungsaktes noch durch den Beschluss der Genossenschaftsversammlung aufhebbar. „Man kann die Jagdgenossenschaft daher als den Prototyp der öffentlich-rechtlichen Zwangsgenossenschaft bezeichnen. Das nimmt dieser Körperschaft aber nicht den Charakter einer genossenschaftlichen Zweckverbindung mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zieles“ (Klein/Leidel 1962: 24).<sup>1</sup>

## 2.1 Bedeutung

„Prinzipiell kann aber davon ausgegangen werden, dass Genossenschaften als solche weniger wahrgenommen werden als es ihrer auch nur quantitativen Bedeutung innerhalb des Gesellschaftssystems der Bundesrepublik Deutschland eigentlich entspräche“ (Eisen 1997: 5f.). Dieses Zitat von Eisen kann ohne weiteres auch auf öffentlich-rechtliche Genossenschaften und damit speziell auf Jagdgenossenschaften übertragen werden. Häufig existiert bei Bodeneigentümern gar nicht das Bewusstsein, dass sie Mitglieder einer öffentlichen Selbstverwaltungskörperschaft sind und damit auch besondere Rechte und Pflichten haben.

Die Bedeutung von Jagdgenossenschaften wird zum einen durch die Zahl der Jagdgenossen deutlich. In Deutschland gibt es ca. 4 Mio. Grundeigentümer. Vernachlässigt man die Eigenjagdbesitzer, würde das bedeuten, dass es annähernd so viele Jagdgenossen in Deutschland gibt.

Zum anderen wird die Bedeutung aus der Anzahl der Gemeinden und der Größenstruktur des Eigentums an Grund und Boden offenkundig. Da nach Abs.1 des § 8 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen einer Gemeinde, soweit sie nicht zu Eigenjagdbezirken gehören, grundsätzlich einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Mindestgröße 150 Hektar) aus zusammenhängender Grundfläche bilden und nach Abs.3 die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke dann zugelassen werden kann, wenn jeder die Mindestgröße von 250 Hektar hat, entspricht die Zahl der Jagdgenossenschaften im Bundesgebiet mindestens der Anzahl der Gemeinden. Klein/Leidel zählen Ende der 50er Jahre im gesamten Bundesgebiet ca. 24 500 Gemeinden (ohne kreisfreie Städte). Daraus

---

<sup>1</sup> Grundsätzlich ist somit feststellbar, dass der Genossenschaftsgedanke nicht nur in den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften verwirklicht ist, sondern auch in der deutschen Jagdgenossenschaft eine weite Verbreitung und tiefe Verankerung gefunden hat.

folgern sie: „Zwar kann diese Zahl durch die gemäß § 8 Abs.2 BJagdG ermöglichte Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken infolge Zusammenlegung von Grundflächen verschiedener Gemeinden vermindert werden; da aber eine derartige Zusammenlegung die Ausnahme bildet, dagegen die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke, wenn sie jagdwirtschaftlich vertretbar und wegen der Gestaltung des Geländes zweckmäßig erscheint, häufiger vorkommt, darf die Mindestanzahl der Jagdgenossenschaften in der BRD mit etwa 25 000 – 30 000 angenommen werden. Dennoch sind sie kein allzu bedeutender Teil des öffentlichen Lebens und Geschehens, sondern nur ein Instrument, dessen sich der Staat bei der Erfüllung seiner jagdlichen Aufgaben auch im Interesse des Jagdberechtigten bedient“ (Klein/Leidel 1962: 5f.). Heute existieren in der gesamten Bundesrepublik 13 416 Gemeinden. Die Zahl der Jagdgenossenschaften dürfte auf ca. 30 000 geschätzt werden.

## 2.2 Entstehung

Das sog. „Jagdregal“, also das Jagdrecht des Landesherrn auch auf fremdem Grund und Boden, hat sich in den meisten deutschen Territorialstaaten bis zur Mitte des 19. Jh. erhalten. Der Widerstand gegen das Jagdregal dürfte zu den treibenden Kräften für die Teilnahme der ländlichen Bevölkerung an der bürgerlichen Revolution von 1848 zu rechnen sein (Dietlein 1999: 105).

Die mit Beseitigung des Jagdregals erfolgte Rückführung der Jagdberechtigung auf die Grundeigentümer wurde zunächst nur durch sicherheitsrechtliche Bestimmungen beschränkt. Vielerorts setzte eine rege Jagdtätigkeit ein, die insbesondere in Preußen durch die gleichfalls im Jahre erfolgte Aufhebung der Schonzeiten forciert wurde. Schon bald mehrten sich jedoch Befürchtungen, wonach die Wildbestände infolge der ungehemmten Jagdtätigkeit ihrer sicheren Vernichtung entgegen gingen.

Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, verordnete das Preußische Jagdpolizeigesetz von 1850 eine Bindung des Jagdausübungsrechts an größere territoriale Einheiten. Somit wurden das deutsche Reviersystem und die damit verbundenen Organisationseinheiten Jagdgenossenschaften begründet. Die kleineren und mittleren Grundeigentümer blieben durch diese bis heute fortgeltende gesetzliche Konzeption zwar formal Inhaber des Jagdrechts, jedoch wurde das eigentliche „Recht zur Jagd“, das sog. „Jagdausübungsrecht“ von dem „Jagdrecht“ abgetrennt und auf die höhere Einheit der Gesamtheit der Grundeigentümer

übertragen. „Das seit 1848/49 mit Grund und Boden untrennbar verbundene Jagdrecht blieb somit als „leere Hülse“ in den Händen der Grundeigentümer zurück“ (Dietlein *ibid.*).

Mitte des 19. Jahrhunderts existieren in Deutschland neben dem Eigenjagdbezirk gemeinschaftliche Jagdbezirke, in denen drei verschiedene Systeme zur Wahrnehmung des Jagdausübungsrechts und zur Verwaltung des Reviers gehandhabt werden (Klein/Leidel 1962: 8ff.):

- (a) das Kommunalssystem in Süddeutschland: an Stelle der Grundeigentümer steht den politischen Gemeinden das Jagdausübungsrecht und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes ohne jegliche Mitwirkung der Grundeigentümer zu,
- (b) das Interessentensystem in norddeutschen nichtpreußischen Gebietsteilen, vornehmlich in Hannover und Sachsen: die Jagd wird von der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer verwaltet. Diese Gesamtheit bildet eine Rechtsgemeinschaft, die man als Jagdverband oder Jagdgenossenschaft bezeichnet. Sie hat entweder den Charakter einer privatrechtlichen Vereinigung oder besitzt als öffentliche Genossenschaft die Eigenschaft einer selbständigen juristischen Person,
- (c) das vermittelnde preußische System, das in das Reichsjagdgesetz 1934 übernommen wurde: die Gemeindebehörde hat zwar nicht das Jagdausübungsrecht inne, verwaltet aber die Jagd und vertritt die Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in sämtlichen Jagdangelegenheiten.

Die zunehmenden Bestrebungen nach einer Vereinheitlichung des Jagdrechts innerhalb des gesamten Reiches fanden mit dem Erlass des Reichsjagdgesetzes von 1934 ihren vorläufigen Abschluss: „Das Jagdrecht ist unlösbar verbunden mit dem Recht an der Scholle, auf der das Wild lebt und das Wild nährt.“ Alle Jagdscheininhaber wurden Zwangsmitglieder der „Deutschen Jägerschaft“, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die an die Stelle der bis dahin existierenden Jägervereinigungen wie insbesondere dem im Jahre 1857 gegründeten „Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins“ trat. Mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches 1945 endete die kurze Phase der Rechtseinheit des deutschen Jagdwesens. Für Deutschland wurde ein absolutes Waffen- und Jagdverbot erlassen. Die „Deutsche Jägerschaft“ wurde als nationalsozialistische Organisation aufgelöst.

Eine erneute Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen brachte der Erlass des BJagdG von 1952, das als sog. „Rahmengesetz“ auf eine Ausfüllung durch partikuläre Landesgesetze angelegt und angewiesen ist. Dabei wurde das hannoversche Interessentensystem aufgegriffen und ausgebaut. Das Vermächtnis der deutschen Revolution findet seinen Niederschlag in § 3

des Gesetzes: „Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Als selbständig dingliches Recht kann es nicht begründet werden.“ Als beständig hat sich ebenso die Trennung von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht erwiesen. Soweit das Grundeigentum des Grundeigentümers eine bestimmte Größe (zumeist 75 ha) nicht überschreitet, wird das Jagdausübungsrecht von Gesetzes wegen von dem eigentlichen „Jagdrecht“ abgetrennt und als separates und grundrechtlich geschütztes Eigentumsrecht – der Jagdgenossenschaft zur Nutzung übertragen. Ihr gehört der einzelne Grundeigentümer als Zwangsmittglied („Jagdgenosse“) an. Der durch die Nutzung erzielte Reinerlös ist – vorbehaltlich anderer Vereinbarung – anteilig an die Jagdgenossen auszuzahlen (Dietlein 1999: 107).

In Teilen Süddeutschlands, nämlich Bayern und Baden-Württemberg, ist zum Teil das Kommunalsystem noch in Gebrauch.

### 2.3 Zweck, Aufgaben und Grundprinzipien

Das Wesen der Jagdgenossenschaften kann man am besten erkennen, wenn man sich ihrer Zwecksetzung, nämlich *das Wahrnehmen der Jagdausübung an Stelle der Jagdgenossen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk*, vor Augen hält. Hat vom Standpunkt des Reviersystems aus betrachtet die Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke den Zweck, flächendeckendes Wildmanagement zu ermöglichen, „so bezweckt der Gesetzgeber mit der Einrichtung Jagdgenossenschaft die Typisierung eines Rechtsträgers, auf den zwar nicht das Jagdrecht der Grundflächeneigentümer, wohl aber dessen Ausübung kraft Gesetzes übergeht (§ 1 Abs.1. § 3 Abs.3, § 4 und § 8 Abs.5 BJagdG)“ (Klein/Leidel 1962: 5). „Subjekt des Jagdausübungsrechts im gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist allein die Jagdgenossenschaft, nicht der einzelne Jagdgenosse, dem durch das Gesetz auch die Verfügung über das Jagdrecht entzogen wurde“ (Klein/Leidel *ibid.*).

Den Jagdgenossenschaften obliegt es, das der Genossenschaft zustehende Recht der Jagdausübung nach Maßgabe der geltenden Rechtsordnung selbstverantwortlich nach wirtschaftlichen, insbesondere der sachlich-jagdwirtschaftlichen, Erwägungen unter Berücksichtigung jagdlicher Belange und solcher der Landeskultur im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Inhalt des BJagdG § 1

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.



Daraus ergibt sich, dass es um *die Lösung von Gemeinschaftsaufgaben* geht, die der einzelne mit dem auf sein Grundeigentum räumlich begrenzten Jagdrecht im gemeinschaftlichen Jagdrevier nicht ordnungsgemäß erfüllen kann. Im Kern handelt es sich darum, dass die Jagdgenossenschaft alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht und dem Jagdrecht ihrer Jagdgenossen ergeben, wahrnimmt; sie hat diese Aufgaben unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu bewältigen (Klein/Leidel 1962: 6).

§ 9 Abs.3 BJagdG erfordert neben der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen auch die Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Sie sucht die Gefahr der Majorisierung „vieler mit kleinen Grundflächen beteiligter Jagdgenossen durch Jagdgenossen mit großen Grundflächen und umgekehrt auszuschalten. Das Erfordernis einer zweifachen Mehrheit der bei der Beschlussfassung Mitwirkenden verhindert einerseits, dass die Geschicke der Jagdgenossenschaft allein vom Betätigungsdrang kleinerer und damit jagdlich oftmals nicht so gut orientierter Grundbesitzer bestimmt werden. Da andererseits aber die Erschienen und Vertretenen im allgemeinen ein größeres Interesse bekunden als Nichtteilnehmer, so bedeutet neben der Mehrheit nach Köpfen das Erfordernis auch der flächenmäßigen Mehrheit ein Korrektiv durch die realen Gegebenheiten, da man bei Jagdgenossen mit größeren Grundflächen vielfach auch auf ein vertieftes Verständnis für jagdliche Belange schließen kann“ (Klein/Leidel 1962: 7). Bedeutsam ist, dass beide Grundsätze der Willensbildung gleichberechtigt nebeneinander stehen und das Mehrheitsprinzip als tragender Grundsatz demokratischer Selbstverwaltung gewahrt ist. Hierbei zeigt sich, dass der Gesetzgeber mit dieser Regelung auf den Gemeinschaftsgedanken der Genossenschaft abhebt und stets beide Mehrheiten fordert, „so dass von vornherein ein heilsamer Zwang zum Kompromiss vorhanden ist“ (Klein/Leider *ibid.*). Gleichzeitig ist durch den Paragraphen die Gefahr vermieden, dass die Jagdgenossenschaft mangels tragfähiger Mehrheiten zur Untätigkeit verurteilt wird.

---

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

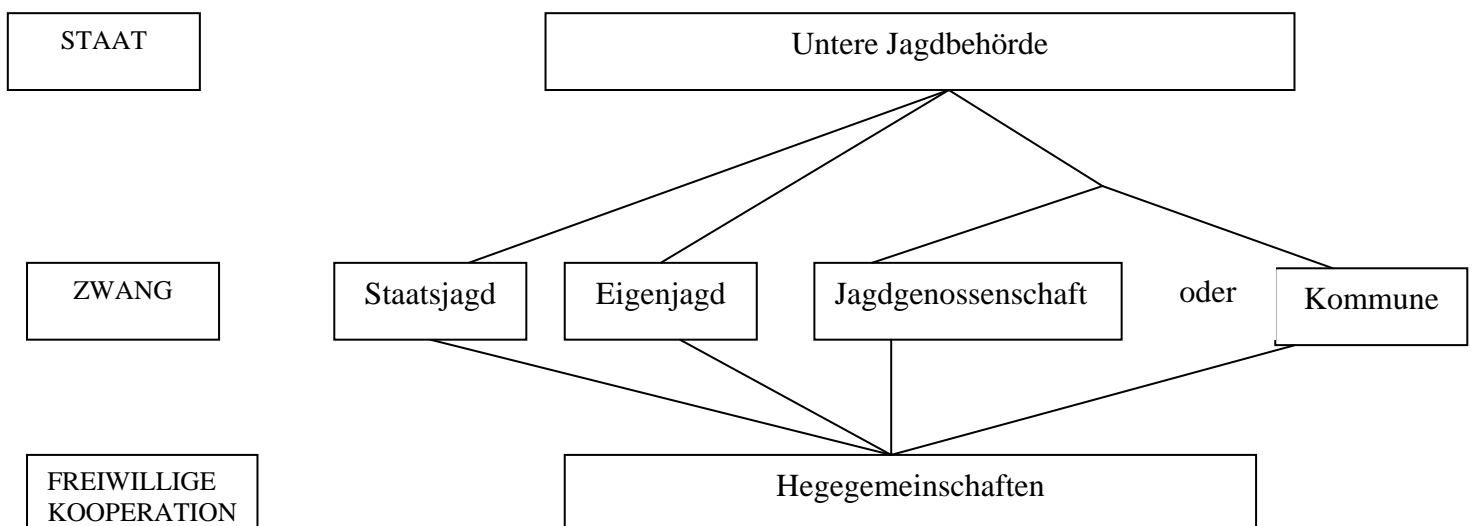
## 2.4 Einordnung von Jagdgenossenschaften in die Organisationsstruktur des Wildtiermanagements

Zusammenfassend soll am Ende dieses Kapitels kurz die Organisationsstruktur des Wildtiermanagements in Deutschland dargestellt werden und Jagdgenossenschaften als ein Baustein des Wildtiermanagements in das gesamte System eingeordnet werden.

Jagd und Hege werden in Deutschland staatlich (Staatsjagd), privat (Eigenjagd), durch öffentlich-rechtliche Genossenschaften (Jagdgenossenschaften) oder (falls dies gesetzlich erlaubt ist) durch Kommunen durchgeführt/wahrgenommen. All diese Verwaltungseinheiten unterliegen der Staatsaufsicht in Form der Unteren Jagdbehörden. Diese kontrollieren die ihnen unterstehenden Einheiten indem sie Abschussquoten festlegen, Verbissgutachten erstellen, Berichtspflicht fordern oder bei Problemen (z.B. konkurrierende Nutzungsansprüche der Grundeigentümer) den Jagdbeirat einschalten.

Neben den staatlich gelenkten Organisationseinheiten existieren allerdings auch freiwillige Zusammenschlüsse des Wildtiermanagements, die sog. Hegegemeinschaften. Nach § 10a Abs.1 BJagdG können für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke die Jagdausübungsberechtigten zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden.

Abb. 1 Organisation des Wildtiermanagements in Deutschland



Quelle: eigene Darstellung

### 3 Die Prüfung der gesetzlichen Mitgliedschaft in Deutschland vor dem Hintergrund der Entscheidung des EGMR und des französischen „Loi Verdeille“ aus dem Jahr 1999

In 1999 wandten sich in einem Prozess gegen die Republik Frankreich neun Grundeigentümer, die zwangsweise, also gegen ihren Willen und gegen ihre Überzeugung als Jagdgegner, Mitglieder der örtlichen Jagdgenossenschaften wurden. Sie machten geltend, in ihren Grund- und Menschenrechten auf Achtung ihres Eigentums, ferner in ihrem Recht zum freien Zusammenschluss und in ihrem Anspruch auf Gewissensfreiheit und damit in ihrem Recht auf Diskriminierungsschutz beeinträchtigt zu sein. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat den Klagen stattgegeben und darüber hinaus jedem der Antragsteller Ersatz für erlittene Nichtvermögensschäden zugesprochen.

Der Gerichtshof befand jeweils mit Mehrheit, dass das Eigentumsrecht, die Vereinigungsfreiheit und das Diskriminierungsverbot verletzt worden seien. Mehrere Juristen (z.B. Sojka 2000, Pückler 2001) prüften seither die Übertragbarkeit des Urteils auf deutsches Recht und kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass dies nicht möglich ist. Im Folgenden sollen kurz Gründe und Argumentation gegen die Anwendung des EGMR-Urteils auf Deutschland erläutert werden.

Grundsätzlich ist folgender Unterschied zwischen deutschem und französischem Jagdrecht zu beachten: In Frankreich ist das Jagdrecht an das Grundeigentum gebunden, der Eigentümer darf es grundsätzlich auch ausüben. Folglich darf auch niemand ohne Zustimmung des Eigentümers auf fremdem Grund und Boden jagen. Eine Trennung von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht, wie wir sie kennen, gibt es, außer im Elsass, nicht. Es ist allein Sache des Eigentümers, ob er auf seinem Grundstück die Jagd ausübt oder nicht, er muss von seinem Jagdrecht auch nicht Gebrauch machen (Pückler 2001: 72/73).

Sojka (2000) fasst die Begründung des Urteils wie folgt zusammen:

- Das Gericht stellte fest, dass keine der von der französischen Regierung genannten Möglichkeiten (z.B. ihr Land einzuzäunen oder die Ausweisung als Wildreservat oder Naturreservat zu beantragen) in der Praxis dazu geeignet war, die Antragsteller von ihren gesetzlichen Verpflichtungen freizustellen.
- Das französische Jagdgesetz sieht keine Entschädigung für Grundbesitzer vor, die die Jagd ablehnten, die also aus dem Jagdrecht, das sie sich weigerten auszuüben, keinen Vorteil oder Gewinn ziehen wollten. Grund dafür ist, dass das „Loi Verdeille“ von 1964 ursprünglich beabsichtigte, dass jeder Grundbesitzer, der der Pflicht zur Übertragung des Jagdrechts unterlag, für den Entzug des ausschließlichen Jagdrechts auf seinem Land

durch das damit verbundene Recht, auf dem gesamten, im Gemeindegebiet liegenden und von den französischen Jagdgenossenschaften (sog. ACCAs) kontrollierten Land zu jagen, entschädigt werden sollte. Diese Entschädigung hatte aber nur dann Wert, wenn alle betroffenen Landeigentümer Jäger waren oder die Jagd befürworteten.

- Das Gericht war weiterhin der Ansicht, dass die französische Regierung in dem vorliegenden Fall keine überzeugende Erklärung abgegeben hatte, inwiefern dem Allgemeinwohl durch die nur kleine Landeigentümer treffende Verpflichtung, das Jagdrecht zu übertragen, gedient werden konnte. Da die unterschiedliche Behandlung von großen und kleinen Landeigentümern darin resultierte, dass nur die erstgenannten ihr Land im Einklang mit ihrem Gewissen nutzen konnten, stellte es eine Diskriminierung aufgrund (der Größe) des Eigentums dar.
- Bezüglich der Frage, ob die Beeinträchtigung verhältnismäßig war im Hinblick auf das verfolgte legitime Ziel, stellte das Gericht fest, dass die Antragsteller aus ethischen Gründen die Jagd ablehnten und dass ihre diesbezüglichen Überzeugungen einen bestimmten Grad an Kraft, Zusammenhang und Wichtigkeit erreichen und es daher wert waren, in einer demokratischen Gesellschaft respektiert zu werden.
- Zudem stellte das Gericht fest, dass die Antragsteller keine vernünftige Möglichkeit hatten, ihre Mitgliedschaft zu beenden.

Nach Prüfung der Urteilsbegründung kommt Pückler zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung des EGMR-Urteils auf das deutsche Recht keinen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie darstellt. Die Zugehörigkeit der Grundstücke bis zur Größe eines Eigenjagdbezirks zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk und die dadurch bedingte Bejagung der Flächen durch andere Personen dienen dem Allgemeininteresse, sie gelten flächendeckend im gesamten Bundesgebiet und finden ihren „gerechten Ausgleich“ in der Teilhabe eines jeden Grundeigentümers am Reinertrag aus der Jagdnutzung und in seinen genossenschaftsrechtlichen Mitbestimmungsbefugnissen. Darüber hinaus kann der Grundeigentümer über die Jagdgenossenschaft Einfluss auf die Höhe des Abschussplanes und den Umfang der Hegemaßnahmen nehmen, mit Zustimmung der Unteren Jagdbehörde kann die Jagdgenossenschaft auch die Jagd in ihrem Jagdbezirk ruhen lassen.

Pückler konstatiert zusammenfassend:

- Die Jagdgenossenschaft ist eine Selbstverwaltungskörperschaft, die – auch und gerade - die Belange der Grundeigentümer wahrzunehmen hat.

- Anders als in Frankreich dient die Jagd in Deutschland nicht als „Freizeitvergnügen“, sondern der Erfüllung wichtiger öffentlich-rechtlicher Aufgaben. Die deutschen Jagdverbände sind daher auch anerkannte Naturschutzverbände.
- Das alleinige Abstellen auf eine bestimmte Grundstücksgröße rechtfertigt daher keine zwangsweise Übertragung der Flächen und stellt somit eine Diskriminierung (Ungleichbehandlung) der Eigentümer kleinerer Flächen gegenüber denen größerer Grundstücke dar. In Deutschland hingegen werden alle Grundstücke zu Jagdbezirken zusammengefasst, eine Unterscheidung zwischen kleinen und größeren Grundstücken, die der Einbeziehung widersprechen und damit die Jagd nach eigenen Vorstellungen nutzen oder ruhen lassen können, gibt es nicht. Die Festlegung der Mindestgröße auf 75 ha ist historisch bedingt und stellt einen Kompromiss dar zwischen den Mindestanforderungen an eine wildgerechte Reviergröße einerseits und dem Eigentumsschutz am Jagdausübungsrechts andererseits. Ist nämlich ab einer bestimmten Größe die Entstehung eines selbständigen Jagdbezirkes sachlich vertretbar, so besteht keine vernünftige Rechtfertigung mehr für eine Einbeziehung dieser Flächen in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk sowie dazu, dem Eigentümer das Jagdausübungsrecht vorzuenthalten. In diesem Falle überwiegt daher der Schutz des Eigentums und des eigenen Jagdausübungsrechts.
- Die öffentlich-rechtlich ausgestaltete Hege und Jagdausübung mit ihren im Allgemeininteresse liegenden Zielen stellt auch eine „sachliche und angemessene“ Rechtfertigung dafür dar, dass die Grundeigentümer eines gemeinschaftlichen Jagdbezirktes die Ausübung von Hege und Jagd auf ihren Flächen durch Dritte auch entgegen ihrer ethisch begründeten Ablehnung der Jagd hinnehmen müssen. Denn die ethische Ablehnung der Jagd tritt gegenüber diesen Allgemeininteressen zurück, zumal durch die Verknüpfung der Jagd mit der Hegepflicht der Fortbestand der Wildbestände und ihres Lebensraumes gesichert wird und die Bejagung selbst durch die Pflicht zur Erhaltung aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl gesetzlich begrenzt ist. Bei einem starken Absinken des Wildbestandes kann durch die Jagdgenossenschaft das Ruhen der Jagd beantragt oder ein örtliches Jagdverbot durch die Untere Jagdbehörde angeordnet werden.

## 4 Positionen der Akteursgruppen zur Zwangsmitgliedschaft

### 4.1 Bundesregierung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) bezieht nicht explizit Position zur Zwangsmitgliedschaft. Deshalb wird im Folgenden auf die Novellierungsvorschläge zum BJagdG Bezug genommen, die Jagdgenossenschaften in ihrer bisherigen Organisationsstruktur betreffen würden und längerfristig Auswirkungen auf die Zwangsmitgliedschaft und somit das Ressourcenmanagement haben könnten.

Eckpunkt 2 fordert beispielsweise eine Präzisierung der Rechte und Pflichten von Grundeigentümern und Jägern. Die Jagd ist „als eine gewachsene Nutzung der Natur zu ordnen und weiter zu entwickeln und mit öffentlichen Belangen in Einklang zu bringen“. Ein Novum in der Formulierung des Gesetzestextes ist, dass zu öffentlichen Belangen nun auch der Tier- und Naturschutz sowie eine „naturverträgliche Erholung“ zu zählen sind. Weiterhin wird betont, dass Grundeigentümer und Jäger Rechte und Verantwortung gegenüber freilebenden Tieren und Lebensräumen, aber auch insbesondere „gegenüber der Gesellschaft“ haben.

Eckpunkt 3 sieht vor, Bestimmungen zur Festlegung von Mindestgrößen für Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke sowie von Mindestpachtdauern aus dem Bundesjagdgesetz zu nehmen und den Landesjagdgesetzen zu überlassen. Bundeseinheitliche Regelungen werden hingegen in den Bereichen angestrebt, die einen engen Bezug zu Umwelt- und Naturschutz, Tierschutz oder zum Waldgesetz aufweisen (z.B. die Festlegung der Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen). Eine Kontrolle der von den Grundeigentümern und Jägern ergriffenen Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung soll durch revierübergreifende Managementpläne (sog. „Revieregemeinschaftskonzepte“) erzielt werden. Wie diese konzipiert und strukturiert sind, wird allerdings nicht weiter präzisiert.

Explizit betont wird, dass im neuen Bundesjagdgesetz „gesellschaftlichen Erwartungen an Umgang und Nutzung unserer Natur“ sowie ein „zeitgemäßes Verständnis der Jagd“ berücksichtigt werden sollen.

### 4.2 Klassische Naturschutzverbände und Ökologischer Jagdverband

Zahlreiche Naturschutzverbände haben speziell zur Zwangsmitgliedschaft und zum EGMR-Urteil Stellung bezogen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die klassischen Naturschutzverbände sowie der Ökologische Jagdverband für eine Aufhebung der Zwangsmitgliedschaft plädieren. Grundeigentümer, die die Jagd aus ethischen, Natur- und

Tierschutzgründen ablehnen, sollen die Möglichkeit bekommen, ihre Präferenzen zu artikulieren.

Der DNR (Deutscher Naturschutzring) kritisiert die derzeit geltenden Regelungen, weil das BJagdG die Entscheidungsfreiheit der Grundeigentümer weitgehend einschränke, ob und wie auf ihren Grundstücken gejagt werde.

Nach Ansicht des ÖJV (Ökologischer Jagdverein) ist nicht zu beurteilen, welche Auswirkungen und Konsequenzen die Übertragung des Urteils auf Deutschland hätte. Es müsste aber die Beeinträchtigung der Interessen benachbarter Eigentümer durch einwechselndes, beim Nachbarn nicht bejagtes Schalenwild verhindert werden.

Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) vertritt die Auffassung, dass die Gestattung der Jagdausübung auf fremdem Grund und Boden gegen den ausdrücklichen Willen des Eigentümers nicht mit den Eigentumsgarantien der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Grundgesetzes vereinbar sei. Eine solche Einschränkung könne nur im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zulässig sein. Dafür müsse die Jagdausübung gravierende Belange des Allgemeinwohls vertreten, was der NABU nur für die Bejagung des Schalenwildes zur Vermeidung übermäßiger Verbisschäden und u.U. des Fuchses zur Eindämmung von Tollwutepidemien bejaht, nicht jedoch für die Jagd auf Beutegreifer oder Federwild. Die Hegepflicht ändere daran nichts. Sie beruhe aus Sicht des NABU nicht auf einem ganzheitlichen ökologischen Verständnis, sondern diene hauptsächlich der Förderung jagdlich interessanter Arten durch Fütterung und Bekämpfung von Beutegreifern als unerwünschter Konkurrenz. Der NABU fordert somit, dass „auch diejenigen Grundeigentümer, die weniger als 75 ha zusammenhängende Grundfläche und damit keine Eigenjagd besitzen, grundsätzlich das Recht zugestanden werden (muss), aus Gründen des Natur- oder Tierschutzes die Jagd auf ihren Flächen einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.“

#### 4.3 Deutscher Jagdschutz-Verband und Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

Der Deutsche Jagdschutz-Verband bzw. die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) argumentieren zugunsten der Beibehaltung der Zwangsmitgliedschaft. Die BAGJE (2003: 14) gibt folgende Stellungnahme ab: „Grundeigentümer sind überwiegend keine Jäger. Die Mehrheit befürwortet aber eine jagdliche Nutzung des ihrem Eigentum immanenten Jagdrechts. Es stellt einen Wertfaktor

dar. Die Jagdrechtsinhaber verstehen die Jagdgenossenschaft als demokratisches Forum zur Wahrnehmung ihrer Interessen. Dies würde den Interessen einer Minderheit geopfert. Ein Ende der Jagdgenossenschaft und damit des Reviersystems ändert nicht die natürlichen Gegebenheiten einer vom Menschen massiv beeinflussten Kulturlandschaft, in der sich Räuber und Beute nicht mehr selbst regulieren können. Ohne die Solidargemeinschaft Jagdgenossenschaft sind die Wildbestände unverändert vorhanden, der Interessenskonflikt von Schützern und Nutzern aber ohne Ausgleich. Der bestehende Handlungs- und Regelungsbedarf muss zwangsläufig durch Behörden wahrgenommen werden. Man tauscht so eine funktionierende Selbstverwaltung gegen zusätzliche Bürokratie ein. Nicht Freiheit des Eigentümers ist die Folge, sondern zusätzliches Regelwerk. In einer Zeit der Entbürokratisierung wird das Bürgerforum Jagdgenossenschaft durch Behördenhandeln ersetzt.“

## 5 Theoriegeleitete Überlegungen zur Aufhebung von Zwang

Die nähere Betrachtung der oben aufgeführten juristischen und politischen Debatte zeigt auf, dass im Bereich Jagd und Wildtiermanagement institutioneller Wandel stattfindet.

Wie aus der rechtlichen Diskussion um die Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft in Frankreich deutlich wurde, haben Grundeigentümer, die die Jagd aus ethischen oder sonstigen Gründen ablehnen, bislang keine Möglichkeit, ihre Präferenzen durchzusetzen, z.B. durch Einzäunung ihrer Grundstücke oder Ausweisung dieser als Wild- oder Naturreserve. Dennoch stellte der EGMR fest, dass diese Nutzergruppe „einen bestimmten Grad an Kraft, Zusammenhang und Wichtigkeit erreicht und es daher wert ist, in einer demokratischen Gesellschaft respektiert zu werden.“ Die Novelle des Bundesjagdgesetzes in Deutschland versucht dieser Problematik Rechnung zu tragen. Zwar dient die Jagd juristisch gesehen nach wie vor der Erfüllung wichtiger öffentlich-rechtlicher Aufgaben, jedoch sollen diese nun neu definiert, weiter entwickelt und mit gesellschaftlichen Erwartungen in Einklang gebracht werden. Die Aufhebung der vorgeschriebenen Mindestgröße für Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke ist möglicherweise als erster Schritt in Richtung Berücksichtigung der Belange jagdablehnender Grundeigentümer zu deuten, da Eigenjagdbesitzer die Möglichkeit haben, in Abstimmung mit der Jagdbehörde die Jagd in ihrem Bezirk ruhen lassen zu können.<sup>3</sup> Somit könnten Grundeigentümer, die die Jagd ablehnen, die Auseinandersetzung einer langwierigen Diskussion und Abstimmung innerhalb der Jagdgenossenschaft umgehen und direkt mit den Behörden verhandeln.

---

<sup>3</sup> Dies bislang allerdings nur im Falle eines starken Rückgangs der Wildpopulationen im Jagdbezirk.



Auch die Betrachtung der Argumente der verschiedenen Verbände legt mögliche Auswirkungen einer Aufhebung der Zwangsmitgliedschaft offen. Der Ökologische Jagdverein räumt ein, dass eine Aufhebung von Zwang durch verminderte Jagdtätigkeit möglicherweise erhöhte Wildpopulationen zur Folge hat. Zumindest aber wird eine Bejagung, die nicht flächendeckend stattfindet, Eigentümerinteressen unterschiedlich berühren. So freut sich vielleicht der Naturschützer über hohen Schalenwildbestand in seinem Revier, während der auf seinem Grundeigentum Landwirtschaft betreibende Nachbar hohe Schäden dadurch in Kauf zu nehmen hat. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer thematisiert ebenfalls den Ausgleich der Nutzerinteressen und befürchtet dadurch den notwendigen Einsatz von erhöhtem Behördenhandeln.

Die Aufhebung von Zwang hätte folglich zusammenfassend potentielle Konsequenzen hinsichtlich

- ökologischer Auswirkungen auf Wildtierpopulationen
- der Allokation von Kosten und Nutzen bzw. Schaden und Leistung
- der Höhe der Transaktionskosten des gesamten Managementsystems
- möglicher Veränderungen der Governance Strukturen des Wildtiermanagements.

#### 5.1 Auflösung der Zwangsmitgliedschaft: Entwurf eines Modells

Zunächst muss definiert werden, was Aufhebung von Zwang bedeutet.

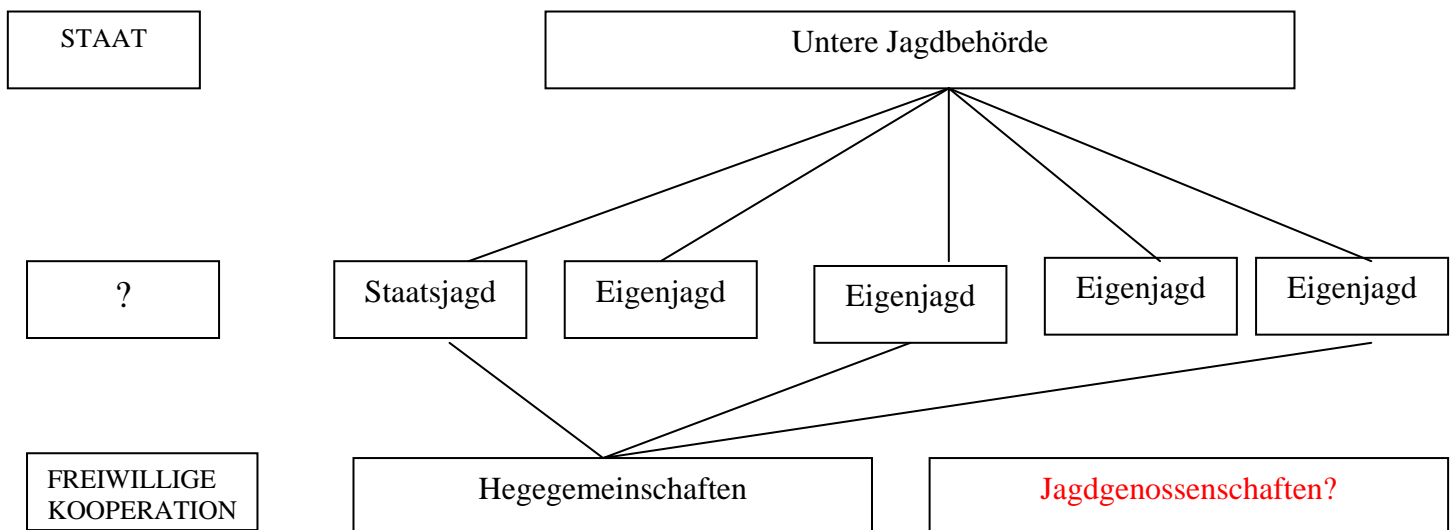
Dabei können zwei Fälle unterschieden werden:

- a) Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften für Grundeigentümer, aber Beibehalten der Grundentscheidung des BJagdG sowie der einzelnen Landesjagdgesetze, dass die Jagd grundsätzlich auf allen Flächen ausgeübt werden muss, egal ob diese einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk, einem Eigenjagdbezirk oder einem Staatsjagdbezirk zugehören. Keine Mindestgrößen für Eigenjagdbezirke.
- b) Aufhebung der Pflicht für Grundeigentümer, die Durchführung der Jagd auf dem eigenen Grundstück entweder selbst oder durch andere durchführen zu lassen bzw. Zusammenlegen von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht. Keine Mindestgrößen für Eigenjagdbezirke.

Damit ergibt sich die in Abb. 3 dargestellte Organisationsform des Wildtiermanagements. Es gibt eine Vielzahl an Eigenjagden. Einige Grundeigentümer sind freiwillig in

Hegegemeinschaften organisiert. Es stellt sich die Frage, was nun mit dem Baustein Jagdgenossenschaft geschehen wird.

Abb. 2 Organisation des Wildtiermanagements in Deutschland nach Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft, Fall a und b



Quelle: eigene Darstellung

In der folgenden Argumentation wird von Fall b ausgegangen.

## 5.2 Konsequenzen aus institutionenökonomischer Perspektive

Die Konsequenzen einer Aufhebung des Zwanges soll in Form der Beantwortung von drei Fragen abgebildet werden

1. Würde die Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft ein generelles Ende von Jagdgenossenschaften bedeuten?

Wahrscheinlich ist, dass einzelne Mitglieder, die aufgrund individueller Präferenzen keinen Vorteil aus der Jagdgenossenschaft ziehen, austreten werden und somit ihre Präferenzen durch „Exit“ ausdrücken<sup>4</sup>. Denkbar ist, dass sowohl Personen mit einer hohen Nachfrage nach (a) Natur- oder Tierschutz als auch solche nach (b) erweiterten Jagdmöglichkeiten die Jagdgenossenschaft verlassen werden. Es bleiben die, die Interesse haben an (a) ökonomischen Aspekten (Erhaltung eines hohen Pachtwerts des Grundstücks, Auszahlung des Jagdpachtschillings) oder an (b) einem übergeordnetem Wildtiermanagement, sei es aus wirtschaftlichen Gründen, z.B. Schäden für Landwirte, oder wildbiologischen Gründen.

<sup>4</sup> Siehe dazu Hirschman 1970.

Aufgrund der Heterogenität der Interessen der Grundeigentümer ist nicht zu erwarten, dass alle Mitglieder aus einer Jagdgenossenschaft austreten werden. Die überwiegende Zahl der Mitglieder dürfte auch heute noch an einer Verwertung des Jagdrechts und an einem übergeordneten Ressourcenmanagement interessiert sein. Ein Fortbestehen der Jagdgenossenschaft ist zudem wahrscheinlich, da nicht nur ökonomische Anreize wie z.B. Auszahlung des Jagdpachtschillings, sondern auch soziale selektive Anreize wie z.B. das gemeinsame Jagdessen gegeben sind (OLSON 1965: 60f.).

Eine Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft deshalb würde mit hoher Wahrscheinlichkeit kein generelles Ende von Jagdgenossenschaften bedeuten.

## 2. Wie werden sich die Transaktionskosten des Wildtiermanagementsystems verhalten?

Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Transaktionskosten des Wildtiermanagements durch eine Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft ansteigen werden, da die Zunahme an neuen (und kleineren) Eigenjagden neue Schnittstellen bedeutet, die gemanagt und kontrolliert werden müssen. Dies führt zu einem Anstieg der Transaktionen, die das Management der Ressource betreffen (z.B. Monitoring, Controlling), und damit höheren Transaktionskosten.

Lueck (1991: 250) beispielsweise argumentiert, dass sobald Grundeigentumsgrößen und Lebensraum von Wildpopulationen nicht übereinstimmen, Ressourcenmanagement teuer werden kann: „It is costly to establish ownership of wildlife stocks because the ownership patterns of land do not always coincide with the populations' territories“. Da die gesetzlich festgelegte Größe einer Eigenjagd in Deutschland derzeit schon nicht mit dem Bewegungsradius der meisten Wildarten korreliert und dadurch flächendeckendes Wildmanagement erschwert ist, würde dieses Problem in Zukunft durch eine Verkleinerung der Eigenjagden noch verstärkt.

Des Weiteren kommt es wegen der Notwendigkeit der Koordination heterogener Nutzerinteressen zu hohen Transaktionskosten. Parker (2003: 1) begründet dies damit, dass es neben der eben erwähnten Problematik schwierig ist, die große Anzahl an Nutzergruppen zu identifizieren und deren Nachfrage zu befriedigen: „First, unfettered wildlife territories do not often coincide with land ownership. Fences that force wildlife to respect property boundaries are costly to erect and reduce how much humans value their existence. Second, recreational and environmental groups, less interested in specific game species, have emerged as important wildlife users. Fullfilling their demands is difficult because the users are dispersed and hard to identify and because the scale of managing a community of species is much larger“.

Folge dieser hohen Transaktionskosten kleiner Jagdgebiete ist verstärkte Staatsintervention. Behörden übernehmen Aufgaben, deren Erfüllung für Privatpersonen zu teuer wäre: „Government wildlife departments can be thought of as agents that have contracted with landowners for control of the wildlife attributes of their land where the costs of contracting with other private landowner are relatively high“ (Lueck 1991: 251). Und: „State wildlife agencies are a rational economic outcome of the high costs of establishing rights to wildlife by private landowners“ (Lueck 1991: 254).

### 3. Wie werden sich Kosten und Nutzen auf das Wildtiermanagement auswirken?

Neben den Nutzungswerten gewinnen Nichtnutzungswerte von Wild in letzter Zeit immer mehr an Bedeutung. Zu letzterer Kategorie sind beispielsweise das Beobachten und Fotografieren von Tieren in freier Wildbahn, Erholung und Freizeitvergnügen in freier Wildbahn, der Existenzwert der Ressource Wild und ihres Ressourcensystems und andere nicht abschätzbare Leistungen, die Wild zugunsten des Ökosystems liefert, zu zählen. „Wildlife species are no longer valued primarily for the meat and fur their carcass provides. Today recreational demand from hunters and nongame users dominates. Hunters are a small group of relatively high value users generally interested in big game species such as elk, deer, and antelope. Nongame users are a larger group of relatively low value users. They enjoy watching and photographing wildlife as a primary or complementary activity to a related outdoor experience. Nongame users may enjoy a single high profile species such as wolves or grizzly bears, or they may enjoy a community of low profile species such as songbirds and amphibians. A few indicators show that nongame demand is growing in prevalence. Participation in bird-watching and membership in groups such as Defenders of Wildlife and Audubon Society have grown tremendously since the mid 1980's, but the total number of individual hunting license holders peaked in 1982“ (Parker 2003:1). Da die Anzahl der „alternativen“ Wildnutzer und damit ihr Einfluss wächst, ist es durchaus angebracht darüber nachzudenken, wie für diese Nutzergruppen Nutzungs- und Verfügungsrechte an der Ressource Wild geschaffen werden können, damit sie in den Genuss der Leistungsströme der Ressource gelangen können. Jedoch wird die Etablierung von Property Rights an der Ressource Wild wiederum zu hohen Kosten führen: „Allerdings wird weder die Schaffung noch die Nutzung von Property Rights an Naturkomponenten ohne Transaktionskosten vonstatten gehen, die beispielsweise durch die Definition und die Etablierung dieser Rechte und ebenso durch die Messung der Umweltattribute, für die sie gelten, und die Überwachung der ordnungsgemäßen Bereitstellung dieser Attribute verursacht werden. Da diese

Transaktionskosten den Nutzen der Schaffung und Inanspruchnahme der Property Rights überschreiten und insofern prohibitiv hoch sein können, ist es durchaus denkbar, dass derartige Nutzungs- und Verfügungsrechte für viele Komponenten der Natur nicht definiert und auch nicht etabliert werden. Dieser Zustand kann sich allerdings ändern, wenn die Bewertung eines Umweltattributs durch die Gesellschaft steigt oder sich die Verteilung des Nutzens ändert oder die Transaktionskosten der Durchsetzung einer Rechtskomponente oder der Messung und Überwachung der Naturkomponente abnehmen (Barzel 1989)“ (Hagedorn 2002: 251).

Wenn nun die Jagd ablehnende Grundeigentümer die Möglichkeit erhalten, die Nichtnutzungswerte von Wild auszuschöpfen, beispielsweise durch das Errichten von Sperrflächen, wird dies einen Anstieg der Wildpopulationen und damit der Wildschäden zur Folge haben. Hierunter könnten v.a. die Eigentümer bewirtschafteter Flächen, d.h. Landwirte zu leiden haben. Zudem ist mit zunehmenden Schäden für die Allgemeinheit zu rechnen, z.B. Übertragung von Krankheiten auf den Menschen, Haustiere und landwirtschaftliche Nutztiere, Schaden an Wald und Forst, Unfälle durch Kollisionen von Wildtieren mit Fahrzeugen, Flugzeugen und Windkraftanlagen sowie Schäden an Privateigentum, Freizeit- und öffentlichen Einrichtungen. Fraglich ist nun, wie in Zukunft die Wildschadensregulierung und damit die Übernahme der durch Wild verursachten Kosten geregelt werden. Nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen ist die Jagdgenossenschaft den geschädigten Bewirtschaftern ersatzpflichtig, wenn der Jagdpächter den Wildschadensersatz nicht übernimmt. Zukünftig müssten dann theoretisch die in der Jagdgenossenschaft verbleibenden Jagdgenossen für den Schaden aufkommen, während die ausgetretenen von einer Verpflichtung frei würden, obwohl sie gerade durch das Verlassen der Jagdgenossenschaft eine wirksame Wildbestandsregulierung und damit Wildschadensvermeidung erschweren.

Grundeigentümer, die Einnahmen aus der Verpachtung ihres Grund und Bodens zur Jagd erzielen, können dadurch, dass sich bestimmte Wildpopulationen nun in geschützte Gebiete zurückziehen, wirtschaftlichen Schaden erleiden durch eine Minderung des Pachtwertes ihres Grundeigentums oder weil aufgrund fehlender Attraktivität das Revier überhaupt nicht mehr zu verpachten ist. Weiterhin ist zu bedenken, dass dem ländlichen Raum möglicherweise Einnahmen verloren gehen, die häufig von der Jagdgenossenschaft durch Beschluss ihrer Mitglieder für Zwecke der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

Wenn nun die entstehenden Kosten, den bisherigen Nutzen, in dessen Genuss der Großteil der Grundeigentümer bisher gekommen ist, übersteigen, ist zu überlegen, ob mit der Governance

Struktur Jagdgenossenschaft nicht auch Leistungs- und Schadensregelungen überarbeitet werden müssen. Denn: „Streng genommen messen Akteure physischen Gegenständen nur deshalb einen (positiven oder negativen) Wert bei, weil der Inhaber von Rechten an solchen Gegenständen in den Genuss entsprechender Nutzenströme gelangt oder, wenn es sich nicht um ein Recht, sondern um eine Pflicht handelt, die Last entsprechender Kostenkomponenten zu tragen hat, die sich in irgendeiner Weise aus dem physischen Gut ergeben“ (Hagedorn 2002: 250).

### 5.3 Ist freiwilliges Ressourcenmanagement im Fall von Wildtiermanagement zu verwirklichen?

Nahrath (2000: 18/21) hat die von Ostrom (2000: 41) entwickelten acht Designprinzipien für „long-enduring, self-organized and self-governed Common Pool Resources“ auf das Wildtiermanagement angewandt. Weiterhin hat er die Attribute der Ressource Wild sowie der Aneigner analysiert, die gemäß Ostrom (2000: 34) die Bildung selbstverwalteter Governance Strukturen begünstigen.

Dieses Schema ermöglicht die Identifizierung der Haupthinderungsgründe, die kollektives Handeln im Fall von Wildtiermanagement unwahrscheinlich machen. Nahrath leitet daraus drei Haupthinderungsgründe ab, die selbstverwaltetes Wildtiermanagements erschweren:

1. die physischen Charakteristika der Ressource: Mobilität von Wild und die Interdependenz mit anderen natürlichen Ökosystemen,
2. die zunehmende notwendige interpolitische Koordination innerhalb des Ressourcenregimes wegen steigender Heterogenität der Ressourcennutzer, sowie
3. hohe Transaktionskosten, durch die Generierung von Wissen über ökologische und wildbiologische Zusammenhänge, durch die Einschätzung der Rolle ideeller und symbolischer Komponenten der Jagd und ihrer Auswirkungen sowie durch die Evaluierung des gesamtgesellschaftlich gewünschten Typs Natur bzw. Wild.

Zu 1.: Zum einen bewirkt die Mobilität der Ressourceneinheiten, dass die Grenzen der Ressource und die Grenzen der Aneignergruppe nicht übereinstimmen. Dies erschwert das Monitoring der Ressource sowie das Monitoring gegenseitigen Verhaltens:

- (i) Nutzer werden wahrscheinlich Rückgänge im Ressourcenangebot auf das Verhalten anderer Nutzer des Systems zurückführen;
- (ii) die ortsgebundenen Nutzer können nicht die gesamte Ressourcenfluktuation kontrollieren, auch wenn sie kollektiv handeln;

- (iii) da keine Gruppe die Fluktuation kontrollieren und somit die Nutzen des kollektiven Handelns erfassen kann, werden andere Aneigner umso unwahrscheinlicher ihre eigenen Aktivitäten einschränken;
- (iv) die Koordination der Aktivitäten sämtlicher Nutzer des Systems führt zur Erhöhung der Transaktionskosten.

Zum anderen bedingt die biologische Natur der Ressource eine Interdependenz mit anderen natürlichen Ökosystemen, d.h. dass parallel zum Wildtiermanagement immer auch Management des Lebensraumes von Wild betrieben werden muss. Dieses parallele Management erhöht die Zahl der direkten und indirekten Nutzergruppen, was wiederum Kooperation durch steigende Transaktionskosten erschwert.

Zu 2.: Die gegensätzliche Nutzung der Natur durch den Menschen erhöht die Zahl der Nutzergruppen. Aktivitäten wie Tourismus, Sport, Verkehr oder Freizeitgestaltung haben Auswirkungen auf die Reproduktion der Ressource und werden bislang nicht in lokalen Managementstrukturen berücksichtigt.

Zu 3.: Präzises Wissen über die Auswirkungen von Jagd (sowie andere Arten menschlicher Aktivitäten), über den Zustand der Ressource und alle anderen Systeme, die interdependent mit ihrem Lebensraum sind (Forst, Flora, Böden etc.), ist notwendig. Dies erzeugt natürlich wiederum hohe Transaktionskosten. Fraglich ist, wie kollektives Handeln diese Kosten überwinden kann. Weiterhin muss die Rolle ideeller und symbolischer Komponenten von verschiedenen Nutzergruppen, die in den Managementprozess involviert sind, bei einer gegebenen Ressourcensituation evaluiert werden. Die Definition von „Erfolg“ oder „Versagen“ des Faunamanagements hängt nicht von objektiven und klar definierbaren Kriterien, sondern von komplexen sozialen und politischen Faktoren ab, die alle zusammen zu einer Definition der legitimierten Art von gewünschter Natur beitragen. Folglich besteht nach Nahrath (2000: 24) in der heutigen Gesellschaft die zentrale Frage nicht darin, das beste Arrangement zu finden, um die Tragik der „(wildlife) commons“ zu vermeiden, sondern eine kollektive Einigung darauf zu erzielen, wie der gesellschaftlich gewünschte Typ Natur bzw. Wild aussehen soll.

Staatsintervention und damit Zwang stellt folglich im Fall von Wildtiermanagement keinen „bias“ dar, sondern ist wegen spezieller Charakteristika der Ressource, struktureller Besonderheiten des Ressourcenmanagements und hoher Transaktionskosten gerechtfertigt.

## 6 Schlussfolgerungen

Der Beitrag hat deutlich gemacht, dass die Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften durchaus gerechtfertigt ist (z.B. ökonomische Gründe: hohe Transaktionskosten oder rechtliche Gründe: Wildtiermanagement ist originäre Staatsaufgabe). Trotzdem bleibt die Frage offen, wie sich Mitglieder der Jagdgenossenschaften, die die Jagd ablehnen oder an Nichtnutzungswerten von Wild interessiert sind, artikulieren können. Die zukünftige Aufgabe von Jagdgenossenschaften besteht also auch darin, eine Plattform zu bieten, die Kommunikation und Konfliktregulierung zwischen den heterogenen Nutzergruppen ermöglicht. Dies ist bislang noch nicht der Fall.

Die Zukunft des Wildtiermanagements bedeutet also nicht (nur) ein verstärktes Behördenhandeln und damit erhöhten Staatseinsatz wie von der BAGJE befürchtet, sondern erfordert vielmehr flexible Ressourcenmanagementsysteme, die intern nach Konfliktlösungen und Kommunikationsmitteln suchen sowie aktive Partizipation sämtlicher Akteursgruppen ermöglichen, um auf die neuartigen Anforderungen des Wildtiermanagements erfolgreich zu reagieren. Dies würde vielen Mitgliedern, denen bisher nur die Exit Option blieb (in Form eines den Jagdgenossenschaftsversammlungen Fernbleibens), eine Artikulation ihrer Interessen in Form von Voice ermöglichen!

Die Zeit nach der Novellierung des Bundesjagdgesetzes wird zeigen, wie flexibel und anpassungsfähig Jagdgenossenschaften sein werden.

### Literatur:

- BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER JAGDGENOSSENSCHAFTEN UND EIGENJAGDBESITZER (2003). *Positionspapier zum Jagdrecht in Deutschland*. Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (Hrsg.). Berlin.
- DIETLEIN, J. (1999). Die Jagd und das Erbe der Paulskirchenverfassung von 1849. *Agrarrecht* 29 (4) (April 1999), 105-107.
- EISEN, A. (1997). Die Institution des Genossenschaftswesens im Dritten Sektor. Kramer, J. W., Eisen, A. (Hrsg.) *Genossenschaften und Umweltveränderungen*. LIT Verlag. Münster. 3-27.
- GROSSFELD, B., RENKEN, K. (1994). Co-operatives under Public Law. Dülfer E., Laurinkari J. (eds) *International Handbook of Cooperative Organizations*. Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen. 170-172.
- HAGEDORN, K. (2002). Institutionenwandel im Dienste der Nachhaltigkeit. *Wissenschaft und Praxis der Landschaftsnutzung*. K. Müller, A. Dosch, E. Mohrbach, T. Aenis, E. Baranek, T. Boeckmann, R. Siebert, V. Toussaint (Hrsg.). Weikersheim: Markgraf Verlag, 242-260.



- HIRSCHMAN, A.O. (1970). *Exit, Voice, and Loyalty*. Harvard University Press. Cambridge, Massachusetts, London.
- KEMMETMÜLLER, W., SCHMIDT, M. (1998). *Genossenschaftliche Kooperationspraxis*. Wirtschaftsverlag Carl Ueberreuter. Wien/Frankfurt.
- KIRSCH, G. (1997). *Neue Politische Ökonomie*. Wiener Verlag. Düsseldorf.
- KLEIN, F., LEIDEL, H. (1962). Die Jagdgenossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland und ihre steuerliche Behandlung. *Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen*. 12. Jg., 1-31.
- LUECK, D. (1989). The Economic Nature of Wildlife Law. *Journal of Legal Studies* 18 (June 1989), 291-324.
- LUECK, D. (1991). Ownership and the Regulation of Wildlife. *Economic Inquiry* 19 (April 1991), 249-260.
- MÄNDLE, E. (1992). *Genossenschaftslexikon*. Deutscher-Genossenschafts-Verlag. Wiesbaden.
- MEYER-RAVENSTEIN, D. (2003). Klagebefugnis eines Jagdpächters bei Abtrennung von Flächen aus der Pachtjagd. *Agrarrecht* 33 (7), 202-205.
- NAHRATH, S. (2000). "Governing Wildlife Commons?" A Comparative Analysis of Switzerland's Three Hunting Systems. Paper Presented at The 8<sup>th</sup> Biennial Conference of the International Association for the Study of Common Property (IASCP), "Crafting Sustainable Commons in the New Millennium", Bloomington, Indiana, May 31-June 4, 2000.
- OLSON, M. (1965). *The Logic of Collective Action*. Harvard University Press.
- OSTROM, E. (2000). Reformulating the Commons. *Swiss Political Science Review* 6 (1). 29-52.
- PARKER, D. P. (2003). The Transaction Costs Tradeoffs of Private and Public Wildlife Management. *Western Economics Forum* 2 (Spring 2003).
- PÜCKLER, M. v. (2001). Deutsches Jagdrecht und Europäische Menschenrechtskonvention. *Agrarrecht* 31 (3), 72-76.
- RAUCHENECKER, K. (2003). *Jagd und Wildtiermanagement. Eine Literaturübersicht unter Anwendung des Konzepts „Institutionen der Nachhaltigkeit“*. Unveröffentlichtes Manuskript.
- SOJKA, K. (2000). Sind Jagdgenossenschaften als Zwangsvereinigungen rechtens? *Agrarrecht* 30 (3) (März 2000), 73-79.